



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 13.02.2012

betreffend Mobilität von Menschen mit Behinderungen

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Rolle misst die Landesregierung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei?

Persönliche Mobilität ist nach Ansicht der Hessischen Landesregierung eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Im Entwurf des Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Hessen ist der Aspekt der Mobilität ausführlich und als wesentliches Element der Politik von und für Menschen mit Behinderungen aufgenommen worden. Darüber hinaus plant die Hessische Landesregierung, die Notwendigkeit der Mobilität als Grundlage gesellschaftlicher Teilhabe um die Bereiche der visuellen, auditiven und kognitiven Wahrnehmung zu erweitern, um die Förderung der Barrierefreiheit umfassend in den Blick zu nehmen.

Frage 2. Welche Ansprüche ergeben sich aus den Regelungen z.B. der Eingliederungshilfe, aber auch anderer gesetzliche Regelungen, in Bezug auf den Anspruch auf Sicherstellung der Mobilität für Menschen mit einer Körperbehinderung, Menschen mit einer geistigen Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Sinnesfunktion?

Mit dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) werden die Sozialleistungsträger auf der Grundlage der für den jeweiligen Träger geltenden Leistungsgesetze verpflichtet, betroffenen Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Leistungen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Mobilität können im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung beispielsweise Ansprüche auf Hilfsmittel bestehen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind.

Weiterhin sind zu nennen:

- medizinische Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V, z.B. Sehhilfen, Blindenstock, Blindenführhunde,
- Mobilitätshilfen als Pflegeleistung für pflegebedürftige Menschen nach § 61 SGB XI,
- das nach § 64 SGB XI auch zur Sicherung der Mobilität gezahlte Pflegegeld,
- Berücksichtigung eines eventuellen Hilfsbedarfs bei der Mobilität bei Festlegung der Pflegestufe (§ 15 SGB XI),
- Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen nach § 55 SGB IX,
- weitere Leistungen, z.B. Behandlungspflege, Rehabilitationsleistungen, sowie

- Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der §§ 54-57 SGB XII und der Eingliederungshilfe-Verordnung (§ 60 SGB XII) vor allem mit dem Ziel, die Folgen einer Behinderung zu beseitigen, zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern.

Zu den Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Sinnesfunktion zählen das Landesblinden- und -sehbehindertengeld sowie die ergänzende Blindenhilfe.

Für in ihrer persönlichen Mobilität besonders beeinträchtigte Menschen kommen Nachteilsausgleiche im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr, bei der Kfz-Steuer sowie unter weiteren Voraussetzungen in Form von besonderen Parkerleichterungen in Betracht.

Des Weiteren werden Leistungen der Selbsthilfe durch verschiedene Selbsthilfeorganisationen angeboten, die von den Betroffenen individuell ausgewählt und genutzt werden können.

Bei der Gestaltung von Verkehrsanlagen werden die Belange von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage technischer Regelwerke etwa für Stadtstraßen, Ampelanlagen, Gehwege oder Parkflächen generell berücksichtigt.

Menschen mit Behinderungen, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zur Erreichung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes nicht nur vorübergehend angewiesen sind oder die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf die regelmäßige Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, können Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung durch den jeweils zuständigen Sozialleistungsträger erhalten.

Frage 3. Welche Regelungen bzw. Anforderungen an die Sicherstellung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen?

Nach Art. 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) treffen die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen ihre persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

Dabei sind sowohl technisch-apparative wie auch persönliche Unterstützungsleistungen zur Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen umfasst.

Nach Art. 9 der VN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie zu Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten.

Frage 4. Wie stellen die hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte jeweils die Mobilität von Menschen mit Behinderung sicher?

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) ist Menschen mit Behinderung Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewähren (§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)). Hierzu gehört es, Fahrgelegenheiten zu bieten. Die hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte bieten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung Fahrgelegenheiten an.

Nähere Einzelheiten, insbesondere zu den konkreten regionalen bzw. örtlichen Regelungen, Ausgestaltungen etc. sind der Hessischen Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5. Welche Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte finanzieren welche Form und Höhe von Transporten von Menschen mit Behinderung?

Diesbezügliche Daten liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor und könnten nur mit erheblichem Aufwand, insbesondere in der abgefragten differenzierten Form je nach Gebietskörperschaft erhoben werden.

Frage 6. Wie oft pro Jahr werden jeweils solche mobilitätssichernden Maßnahmen angeboten bzw. ermöglicht?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Findet eine Prüfung auf Bedürftigkeit statt und wenn ja, wie und mit welcher Konsequenz?

Die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hierzu getroffenen Regelungen sind unterschiedlich. Ganz allgemein wären im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII die einschlägigen Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen zu beachten.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Wiesbaden, 10. April 2012

Stefan Grüttner